

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 6. November 2020
Bezug: Ihre Eingabe vom 1. Juli 2020;
Pet 2-19-08-6010-033152
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

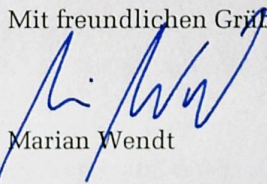
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
5. November 2020 beschlossen:

1. *Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium
der Finanzen - zu überweisen, soweit es nur um die 1 und
2 Cent-Münzen und nicht die grundsätzliche Möglichkeit
zur Barzahlung geht,*
2. *das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/23779), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Marian Wendt



Pet 2-19-08-6010

Währungsrecht

Beschlussempfehlung

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zu überweisen, soweit es nur um die 1 und 2 Cent-Münzen und nicht die grundsätzliche Möglichkeit zur Barzahlung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Der Petent möchte die Abschaffung der 1- und 2-Cent-Münzen erreichen.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Kosten für die Herstellung der Münzen seien teurer als ihr eigentlicher Wert. Es würden auch immer mehr von den Münzen zu Hause gelagert und selten werde von ihnen Gebrauch gemacht.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab 57 Diskussionsbeiträge und 183 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die aktuelle Nominalstruktur der Euro-Umlaufmünzen wurde am 3. Mai 1998 mit Erlass der Verordnung Nr. 975/98 des Rates über die Stückelung und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen beschlossen. Die acht Münzen (1 Cent bis 2 Euro) sind damit in allen Ländern des Euroraums gleichermaßen gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Änderung der Stückelungen, also z.B. die Abschaffung der 1- und 2-Cent-Münzen, kann vor diesem Hintergrund nur auf europäischer Ebene entschieden werden.



Die Europäische Kommission hatte im Jahr 2013 eine Folgenabschätzung zur fortgesetzten Ausgabe der 1- und 2-Cent-Münzen durchgeführt und die Ergebnisse den Mitgliedstaaten zur Diskussion zugeleitet. Die Mehrheit der Euro-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, hatte sich für eine fortgesetzte Ausgabe der 1- und 2-Cent-Münzen unter den geltenden rechtlichen und materiellen Rahmenbedingungen ausgesprochen. Ferner hatten sich die Mitgliedstaaten darauf verständigt, Möglichkeiten einer kostengünstigeren Herstellung der Kleinmünzen zu prüfen. Auf europäischer Ebene wurden zwischenzeitlich Maßnahmen für eine Kostenoptimierung erarbeitet, die sich im Umsetzungsprozess befinden.

Im Dezember 2018 hat die Europäische Kommission (KOM) einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Euro-Münzen vorgelegt (KOM (2018) 787 final/2). Darin werden die zwischenzeitlichen Entwicklungen der Verwendung von 1- und 2-Cent-Münzen und ihrer Akzeptanz dargelegt und Optionen (Abschaffung der Münzen, Einführung von Rundungsregelungen) für den weiteren Umgang mit diesen Münzen zur Diskussion gestellt. Die KOM weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zunächst die mit einer möglichen Abschaffung verbundenen Konsequenzen analysiert werden müssen. Die Ausführungen im Bericht stellen somit eine erste Diskussionsgrundlage und keine Entscheidungsgrundlage dar. In einer Sitzung des WFA-Unterausschusses für Münzfragen (ECSC) soll der KOM-Bericht zwischen den Mitgliedstaaten erörtert werden.

Aus deutscher Sicht sollte derzeit insbesondere aus folgenden Gründen noch an einer Ausgabe von 1- und 2-Cent-Münzen festgehalten werden:

- Vermeidung von Maßnahmen, die in der Öffentlichkeit zu Zweifeln an der Stabilität des Euro und zu Ängsten vor negativen wirtschaftlichen Folgen führen könnten (gefühlte Inflation, „TEURO“-Debatte).
- Bei einer Abschaffung der Kleinmünzen und der Einführung von Rundungsregelungen könnten bei den Verbrauchern Befürchtungen entstehen, dass systematische Aufrundungen und direkte Preiserhöhungen auf sie zukommen. Dies ist gerade dann der Fall, wenn bei Waren gerundet wird, die häufig gekauft und üblicherweise in bar bezahlt werden. Auch wenn die Abschaffung der 1- und 2-Cent-Münzen und die Anwendung von Rundungsregeln die Preisstabilität nicht wesentlich beeinträchtigen, scheint hier im Interesse der Verbraucher Zurückhaltung geboten.



noch Pet 2-19-08-6010

Angesichts des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - zu überweisen, soweit es nur um die 1 und 2 Cent-Münzen und nicht die grundsätzliche Möglichkeit zur Barzahlung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.